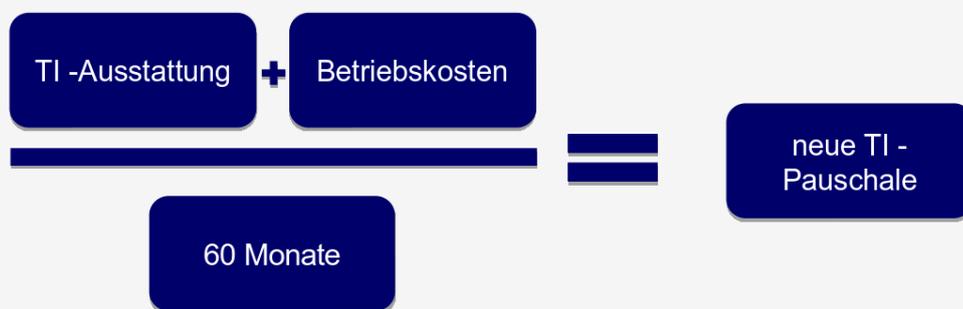


„Neue TI Finanzierung“ für Psychotherapeuten (www.kvbawue.de/ti-pauschalen)

Seit 1. Juli 2023 ist die Umstellung auf monatliche Pauschale, um die Installation und den Betrieb der TI-Struktur zu finanzieren (Finanzierungsregelung und Höhe der Pauschale wurde durch das Bundesministerium für Gesundheit per Rechtsverordnung) festgelegt worden.

Die neue Pauschale errechnet sich wie folgt:

Die Pauschalen für die Ausstattung, Updates, neue Hardware und Fachanwendungen wurden addiert. Hierzu wurden die Betriebskosten für 5 Jahre (60 Monate) hinzugezählt. Die Gesamtsumme wurde dann durch 60 (Monate) geteilt, um die neue Pauschale zu bestimmen.



Neupraxen ab 01.07.2023	TI-Startdatum zwischen Q4/17 und Q4/20	TI-Pauschale 1	<= 3	> 3 bis <= 6	> 6 bis <= 9	je Gruppe von bis zu drei zusätzlichen Vertragsärzten
		Gesamt	713,34	848,34	971,70	+ 85,80
	Reduziert [50%] (bei einer fehlenden Anwendung)	356,67	424,17	485,85	+ 42,90	
TI-Startdatum zwischen Q1/21 und Q2/23 auch wenn Konnektortausch gemacht wurde!		TI-Pauschale 2	<= 3	> 3 bis <= 6	> 6 bis <= 9	je Gruppe von bis zu drei zusätzlichen Vertragsärzten
		Gesamt	395,01	429,87	453,12	+ 42,90
	Reduziert [50%] (bei einer fehlenden Anwendung)	197,52	214,95	226,56	+ 21,45	
TI-Startdatum zwischen Q4/17 und Q4/20 mit Konnektortausch (Erstattung bereits erhalten)		TI-Pauschale 3	<= 3	> 3 bis <= 6	> 6 bis <= 9	je Gruppe von bis zu drei zusätzlichen Vertragsärzten
		Gesamt	598,35	728,34	846,69	+ 85,80
	Reduziert [50%] (bei einer fehlenden Anwendung)	299,19	364,17	423,36	+ 42,90	

Wird eine Fachanwendung in der Praxis nicht vorgehalten/ genutzt wird die Pauschale um **50% reduziert**

Bei zwei fehlenden Fachanwendungen um **100%!**
(§4 Abs. 5)

Daraus ergibt sich die Monatspauschale folgendermaßen:

Neupraxen ab 01.07.2023	TI-Startdatum zwischen Q4/17 und Q4/20	TI-Pauschale 1	<= 3	> 3 bis <= 6	> 6 bis <= 9	je Gruppe von bis zu drei zusätzlichen Vertragsärzten
		Gesamt	237,78	282,78	323,90	+ 28,60
	Reduziert [50%] (bei einer fehlenden Anwendung)	118,89	141,39	161,95	+ 14,30	
TI-Startdatum zwischen Q1/21 und Q2/23 auch wenn Konnektortausch gemacht wurde!		TI-Pauschale 2	<= 3	> 3 bis <= 6	> 6 bis <= 9	je Gruppe von bis zu drei zusätzlichen Vertragsärzten
		Gesamt	131,67	143,29	151,04	+ 14,30
	Reduziert [50%] (bei einer fehlenden Anwendung)	65,84	71,65	75,52	+ 7,15	
TI-Startdatum zwischen Q4/17 und Q4/20 mit Konnektortausch (Erstattung bereits erhalten)		TI-Pauschale 3	<= 3	> 3 bis <= 6	> 6 bis <= 9	je Gruppe von bis zu drei zusätzlichen Vertragsärzten
		Gesamt	199,45	242,78	282,23	+ 28,60
	Reduziert [50%] (bei einer fehlenden Anwendung)	99,73	121,39	141,12	+ 14,30	

Wird eine Fachanwendung in der Praxis nicht vorgehalten/ genutzt wird die Pauschale um **50% reduziert**

Bei zwei fehlenden Fachanwendungen um **100%!**
(§4 Abs. 5)

Nachzuweisende TI-Fachanwendungen für die Abrechnungsdatei

1. Notfalldatenmanagement (NFDM) und elektronischer Medikationsplan (eMP) Prüfung ab Q4/23 bei KVBW

[betrifft nicht psycholog. Psychotherapeuten und nichtärztliche KiJu-Psychotherapeuten]

2. elektronische Patientenakte (ePA) - keine Prüfung der Version ePA 1 oder ePA 2

3. Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

4. elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) – nachzuweisen ab dem Q4/23

[betrifft nicht psycholog. Psychotherapeuten und nichtärztliche KiJu-Psychotherapeuten]

5. elektronischer Arztbrief (eArztbrief) – nachzuweisen ab Q1/24 (1. März 2024)

6. elektronische Verordnungen (eRezept) – nachzuweisen ab Q1/24 (1. Januar 2024)

[betrifft nicht psycholog. Psychotherapeuten und nichtärztliche KiJu-Psychotherapeuten]

Kulanzregelung gilt für das Quartal Q3/23

Status quo bei Konnektortausch

„Wenn das Zertifikat für Ihren Konnektor bis 31.12.2023 abläuft, erhalten Sie die TI-Pauschale noch gemäß der alten Finanzierungsvereinbarung

Meldung per Mail an: digital-health@kvbawue.de bis

spätestens 31.12.2023

Auszahlung erfolgt letztmalig mit Schlusszahlung für Q3/23

Wenn Ihr Konnektorzertifikat ab dem 01.01.2024 abläuft, erhalten sie gemäß der neuen TI-Finanzierung eine höhere Monatspauschale“

Zum Ende des Jahres 2023 wird es zudem die Möglichkeit geben, ganz auf den vor Ort stehenden Konnektor zu verzichten. Hierfür ist eine Anbieterlösung vorgesehen, bei der in einem gesicherten Rechenzentrum die TI-Anbindung der Praxis/Apotheke betrieben wird. Ähnliche Lösungen gibt es bereits am Markt als sog. "TI-as-a-Service"-Angebote. Die neue, mit dem TI-Gateway konzipierte Lösung hat den Vorteil, dass sie **von der gematik geprüft und zugelassen** ist. Zudem ist die sicherheitstechnische Verantwortung dem Rechenzentrum aufgegeben und obliegt nicht mehr dem Leistungserbringer vor Ort.

Ziele, die in Lauterbachs Digital-Gesetz, aufgenommen wurden:

Die **ePA flächendeckend** einzusetzen

Das **e-Rezept verbindlich** einzuführen

DiGAs in der Versorgung **verstärkt zu nutzen**

Videosprechstunde und Telekonsil sowie digitale Versorgungsprozesse in strukturierten Behandlungsprogrammen **weiterzuentwickeln**.

Die Interoperabilität und **Cybersicherheit** zu **verbessern**.

Innovationsfonds zu verstetigen und weiterzuentwickeln.

Die **ePA** soll automatisch für alle Versicherten zum **15.1.2025 (mit opt-out Möglichkeit für Pats.)** gelten.

Ältere Daten durch Pats. einzustellen zu ermöglichen ggf. mit Unterstützung der Kassen